

Chem.-techn. Großhandel Amigo Kaufmann Inselsbergstraße 18/20 99880 Waltershausen Tel.(036259) 52 30

Sicherheitsdatenblatt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum:

Überarbeitet: 10.07.2020

Stoff: pH-minus flüssig

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des **Unternehmens**

1.1. Produktidentifikator

Stoffname / Handelsbezeichnung:

CAS-Nr.:

REACH-Registrierungsnr.:

BAuA-Nr.:

nicht relevant (Gemisch)

nicht relevant (Gemisch)

BfR-Nr.: 2060979 (41%), 2060980 (50%)

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Laborchemikalien Düngemittel

Produkt zur Behandlung von Nichtmetalloberflächen

Zw ischenprodukt

Produkte w ie pH-Regulatoren, Flockungsmittel,

pH-Minus flüssig (Schwefelsäure 41% & 50%)

Fällungsmittel, Neutralisationsmittel Ledergerbmittel, -farbstoffe, -appreturmittel, -Imprägniermittel und -pflegeprodukte

Metallbearbeitungsöle Pharmazeutika

Polymerzubereitungen und -verbindungen Textilfarben, -appreturen und Imprägniermittel: einschließlich Bleichmittel und sonstige

Verarbeitungshilfsstoffe Wasserbehandlungschemikalien Kosmetika, Körperpflegeprodukte

Extraktionsmittel

Verw endungen von denen abgeraten wird: Nicht zum Verspritzen oder Versprühen verwenden.

Nicht für Produkte verwenden, die für direkten

Hautkontakt bestimmt sind.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: Schwimmbadservice Amigo Kaufmann

Chem.-techn. Großhandel Straße/Postfach: Inselsbergstraße 18/20

D-99880 Waltershausen OT Schwarzhausen Nat.-Kenn./PLZ/Ort: Kontaktstelle für technische Information:

Schwimmbadservice Amigo Kaufmann Telefon/Telefax/E-Mail:

Telefon +49 (0) 36259 52 30 Telefax +49 (0) 36259 5 13 45 service@amigo-schwimmbadfreund.de

1.4. Notrufnummer Giftnotrufzentrale Erfurt

Telefon: +49 (0) 361 / 73073-0 Fax: +49 (0) 361 / 73073-17 Fax:

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)



GHS05

Met. Corr.1 H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Skin Corr. 1A H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ätzwirkungen auf der Haut erzeugen eine irreversible Hautschädigung, d.h. eine, durch die Epidermis bis in die Dermis reichende Nekrose.



Chem.-techn. Großhandel Amigo Kaufmann Inselsbergstraße 18/20 99880 Waltershausen Tel.(036259) 52 30 Sicherheitsdatenblatt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum:

Überarbeitet: 10.07.2020

Stoff: pH-minus flüssig

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



Signalwort: Gefahr

H-Sätze

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

P-Sätze

P260 Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort

ausziehen. Haut mit Wasser abw aschen [oder duschen].

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

3.1. Stoffe

nicht relevant (Gemisch).

3.2. Gemische

CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Bezeichnung	[Gew-%]	Einstufung
7664-93-9	231-639-5	Schw efelsäure	>15-51%	Met. Corr.1, H290; Skin Corr. 1A, H314 Eve Dam. 1, H318

Indexnummer: 016-020-00-8

3.2. Zusätzliche Hinweise

-

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen



4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Selbstschutz des Ersthelfers.

Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.



Chem.-techn. Großhandel Amigo Kaufmann Inselsbergstraße 18/20 99880 Waltershausen Tel.(036259) 52 30 Sicherheitsdatenblatt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum:

Überarbeitet: 10.07.2020

Stoff: pH-minus flüssig

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Nach Hautkontakt:

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Sofort Arzt hinzuziehen. Verursacht schlecht heilende Wunden.

Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Sofort Arzthinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen

Ungeeignete Löschmittel:

Wasser, Schaum

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Abschnitt 10.

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische.

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Schwefeloxide (SOx), Ätzende Gase/Dämpfe

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Behälter mit Sprühwasser kühlen.

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Verw endung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.



Chem.-techn. Großhandel Amigo Kaufmann Inselsbergstraße 18/20 99880 Waltershausen Tel.(036259) 52 30 Sicherheitsdatenblatt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum:

Überarbeitet: 10.07.2020

Stoff: pH-minus flüssig

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Gase und Dämpfe mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Verschüttete Mengen aufnehmen.

Geeignete Rückhaltetechniken

Neutralisierungsverfahren. Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Einatmen von Aerosol vermeiden.

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verw endung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Niemals Wasser hinzugießen.

Spezifische Hinweise/Angaben

Keine

Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen

Nicht mischen mit Laugen.

Fernhalten von

organisches Saugmaterial, Zellstoff/Papier, Metall

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.

Nach Gebrauch die Hände waschen.

Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Zu Korrosion führende Bedingungen

In korrosionsbeständigem Behälter mit widerstandsfähiger Innenauskleidung aufbewahren.

Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Keine.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Zusammenlagerungshinw eise beachten.

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

hohe Temperaturen, Frost, Feuchtigkeit

Beachtung von sonstigen Informationen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.



Chem.-techn. Großhandel Amigo Kaufmann Inselsbergstraße 18/20 99880 Waltershausen Tel.(036259) 52 30 Sicherheitsdatenblatt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum: Überarbeitet: 10.07.2020

Stoff: pH-minus flüssig

Anforderungen an die Belüftung

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Vor Feuchtigkeit schützen.

Hygroskopischer Stoff.

Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verw endet werden.

In korrosionsbeständigem Behälter mit widerstandsfähiger Innenauskleidung aufbewahren.

Lagerklasse: LGK 8 B Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe (TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Laborchemikalien.

Düngemittel.

Produkt zur Behandlung von Nichtmetalloberflächen.

Zw ischenprodukt.

Produkte wie pH-Regulatoren, Flockungsmittel, Fällungsmittel, Neutralisationsmittel.

Ledergerbmittel, -farbstoffe, -appreturmittel, -imprägniermittel und -pflegeprodukte.

Metallbearbeitungsöle.

Pharmazeutika.

Polymerzubereitungen und -verbindungen.

Textilfarben, -appreturen und Imprägniermittel: einschließlich Bleichmittel und sonstige Verarbeitungshilfsstoffe.

Wasserbehandlungschemikalien.

Kosmetika, Körperpflegeprodukte.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identifikator	SMW [mg/m³]	KZW [mg/m³]	Hinweis	Quelle
DE	Schw efelsäure	7664-93-9	MAK	0,1	0,1	i	DFG
DE	Schw efelsäure	7664-93-9	AGW	0,1	0,1	i, Y	TRGS 900
EU	Schw efelsäure	7664-93-9	IOELV	0,05		t, mist	2009/161/EU

Hinweis

i einatembare Fraktion

KZW Kurzzeitw ert (Grenzw ert für Kurzzeitexposition): Grenzw ert der nicht überschritten w erden soll, auf eine Dauer

von 15 Minuten bezogen (sow eit nicht anders angegeben)

mist als Nebel

SMW Schichtmittelw ert (Grenzw ert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelw ert, gemessen oder berechnet

für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (sow eit nicht anders angegeben)

t thoraxgängige Fraktion

ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen

Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Relevante DNEL- und andere Schwellenwerte

Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
DNEL	0,05 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen



Chem.-techn. Großhandel Amigo Kaufmann Inselsbergstraße 18/20 99880 Waltershausen Tel.(036259) 52 30 Sicherheitsdatenblatt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum:

Überarbeitet: 10.07.2020

Stoff: pH-minus flüssig

Relevante PNEC- und andere Schwellenwerte

Endpunkt	Schwellenwert	Um w e It kompartiment
PNEC	$0,003~\mathrm{mg/I}$	Süßwasser
PNEC	0 mg/l	Meerwasser
PNEC	8, 8 mg/l	Kläranlage (STP)
PNEC	0,002 mg/kg	Süßwassersediment
PNEC	0,002 mg/kg	Meeressediment

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Atemschutz



Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Typ: B-P2 (Kombinationsfilter für saure Gase und Partikel, Kennfarbe: Grau/Weiß).

Handschutz



Schutzhandschuhe

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Bei beabsichtigter Wiederverw endung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften.

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Handschuhmaterial:

Material FKM: Fluorelastomer, Fluorkautschuk	Materialstärke ≥ 0,4 mm	Durchbruchszeit des Handschuhmaterials >480 Minuten (Permeationslevel: 6)
CR: Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk	≥ 0,65 mm	>480 Minuten (Permeationslevel: 6
NBR: Acrylnitril-Butadien- Kautschuk	≥ 0,4 mm	>480 Minuten (Permeationslevel: 6)
IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kautschuk	≥ 0,5 mm	>480 Minuten (Permeationslevel: 6)
PVC: Polyvinylchlorid	≥ 0,5 mm	>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

Ungeeignete Materialien:

NR: Naturkautschuk, Latex



Chem.-techn. Großhandel Amigo Kaufmann Inselsbergstraße 18/20 99880 Waltershausen Tel.(036259) 52 30 Sicherheitsdatenblatt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum:

Überarbeitet: 10.07.2020

Stoff: pH-minus flüssig

Augenschutz





Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. (EN 166).

Körperschutz



Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: flüssig
Form: Flüssigkeit
Farbe: farblos
Geruch: geruchlos
Geruchsschwelle: nicht anw endbar.

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert: <1 (20 °C) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt

Siedebeginn und Siedebereich: keine Informationen verfügbar

Flammpunkt: nicht anw endbar

Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): nicht relevant (Flüssigkeit)

Explosionsgrenzen

Unitere Explosionsgrenze (UEG): nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze (OEG): nicht bestimmt

Dampfdruck: keine Informationen verfügbar Dichte: 1,1 – 1,4 g/cm³ bei 20 °C

Dampfdichte: nicht bestimmt Relative Dichte: nicht bestimmt

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit: in jedem Verhältnis mischbar

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW): nicht bestimmt Selbstentzündungstemperatur: nicht bestimmt

Relative Selbstentzündungstemperatur für Feststoffe: nicht relevant (Flüssigkeit)

Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

Viskosität

Kinematische Viskosität: nicht bestimmt

Dynamische Viskosität:

Explosive Eigenschaften:

Oxidierende Eigenschaften:

ikeine Informationen verfügbar
nicht explosionsgefährlich
ist nicht als oxidierend einzustufen

9.2. Sonstige Angaben

keine



Chem.-techn. Großhandel Amigo Kaufmann Inselsbergstraße 18/20 99880 Waltershausen Tel.(036259) 52 30 Sicherheitsdatenblatt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum:

Überarbeitet: 10.07.2020

Stoff: pH-minus flüssig

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische.

10.2. Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Alkalien

Reagiert heftig mit Wasser.

Oxidationsmittel: Gefährlich/gefährliche Reaktionen mit Holz, Papier, Organische Stoffe.

Beim Verdünnen stets Wasser vorlegen und Produkt hineinrühren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Nicht mischen mit Laugen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Basen, Leichtmetalle (z.B. Magnesium und Aluminium)

Freisetzung von entzündbaren Materialien mit:

Leichtmetalle (aufgrund einer Wasserstoffentwicklung im sauren/alkalischem Milieu)

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Schwefeloxide (SOx).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Einstufungsverfahren

Sow eit nichts anderes angegeben ist, basiert die Einstufung auf:

Gemischbestandteile (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

akute Toxizität

StoffnameCAS-Nr.ExpositionswegEndpunkt WertSpeziesMethodeQuelleSchwefelsäure7664-93-9oralLD502.140 mg/kgRatteECHA

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Einstufungsverfahren

Die Einstufung beruht auf einem extremen pH-Wert.

schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schw ere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung der Haut

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Sensibilisierung der Atemwege

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Keim zellm utagenität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Karzinogenität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.



Chem.-techn. Großhandel Amigo Kaufmann Inselsbergstraße 18/20 99880 Waltershausen Tel.(036259) 52 30 Sicherheitsdatenblatt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Druckdatum:

Überarbeitet: 10.07.2020

Stoff: pH-minus flüssig

Reproduktionstoxizität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Aspirationsgefahr

lst nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

(Akute) aquatische Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname Schwefelsäure	CAS-Nr. Endpunkt 7664-93-9 EC50	Wert >101 mg/l	Spezies Daphnia magna	Methode OECD Guideline 202	Quelle ECHA	Expositions dauer 48 h
Schwefelsäure	7664-93-9 ErC50	>100 mg/l	Alge (Desmodesmus subspicatus)	OECD Guideline 201	ECHA	72 h

(Chronische) aquatische Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

Keine Prüfung erforderlich, da die relevanten Stoffe in der Mischung anorganisch sind.

Persistenz

Keine Prüfung erforderlich, da die relevanten Stoffe in der Mischung anorganisch sind.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Schadwirkung auf Fische, Plankton und festsitzende Organismen durch pH-Verschiebung möglich.

Anmerkungen

Wassergefährdungsklasse, WGK: 1

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Für die Entsorgung über Abwasserrelevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.



Chem.-techn. Großhandel Amigo Kaufmann Inselsbergstraße 18/20 99880 Waltershausen Tel.(036259) 52 30 Sicherheitsdatenblatt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum:

Überarbeitet: 10.07.2020

Stoff: pH-minus flüssig

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verw endet w erden. Kontaminierte Verpackungen sind w ie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer 2796

14.2. Ordnungsgemäße Versandbezeichung SCHWEFELSÄURE

14.3. Transportgefahrenklassen

Klasse: 8
14.5. Umweltgefahren -

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/ RID/ADN)



Bezeichnung des Gutes : UN 2796 Schwefelsäure

UN-Nr.: 2796 Klasse: 8 Klassifizierungscode: C1 PG: Gefahrzettel: 8 Gefahr-Nr.: 80 Umweltgefahren: Sondervorschriften: Freigestellte Mengen: **E**2 Begrenzte Mengen: 1 I Beförderungskategorie: 2 Tunnelbeschränkungscode: (E)



Chem.-techn. Großhandel Amigo Kaufmann Inselsbergstraße 18/20 99880 Waltershausen Tel.(036259) 52 30 Sicherheitsdatenblatt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum:

Überarbeitet: 10.07.2020

Stoff: pH-minus flüssig

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)



Richtiger technischer Name: UN 2796 Sulphuric Acid

UN-Nr.: 2796 Klasse: 8 PG: II Label: 8 Sondervorschriften: Meeresschadstoff (Marine pollutant): Freigestellte Mengen: E2 Begrenzte Mengen: 11 Em S-Nr : F-A, S-B Staukategorie (stowage category): R Segregation groups: Acids

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)



Richtiger technischer Name: UN 2796 Sulphuric Acid

 UNID-Nr.:
 2796

 Klasse:
 8

 PG:
 II

 Label:
 8

 Umweltgefahren:

 Sondervorschriften:

 Freigestellte Mengen:
 E2

 Begrenzte Mengen:
 0,5 I

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

 Stoffname
 Name It. Verzeichnis
 Beschränkung

 Schwefelsäure 15-51%
 dieses Produkt erfüllt die Kriterien für
 R3

die Einstufung gemäß der Verordnung

Nr. 1272/2008/EG

Legende

R3

- 1. Dürfen nicht verwendet werden
 - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
 - in Scherzspielen;
 - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
- 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.



Chem.-techn. Großhandel Amigo Kaufmann Inselsbergstraße 18/20 99880 Waltershausen Tel.(036259) 52 30 Sicherheitsdatenblatt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum:

Überarbeitet: 10.07.2020

Stoff: pH-minus flüssig

- 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten. sofern
 - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
 - ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.
- 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
- 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - a) Mt R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubew ahren" sowie ab dem 1. Dezember 2010 "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl
 - oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".
 - b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: "Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".
 - c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
- 6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.
- 7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.

Verzeichnis der zulas sungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC Kandidatenliste Nicht gelistet.

Seveso Richtlinie

Nicht zugeordnet.

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungsund-verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaftim Bereich der Wasserpolitik (WRR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe Nicht alle Bestandteile sind gelistet.

Ausgangsstoffe für Explosivstoffe für die Beschränkungen bestehen

Stoffname CAS-Nr. Art der Registrierung Anmerkungen Grenzwert Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3 Schw ef els äure 7664-93-9 Anhang I 15 % w/w 40 % w/w

Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS) Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC) Kein Bestandteil ist gelistet.



Chem.-techn. Großhandel Amigo Kaufmann Inselsbergstraße 18/20 99880 Waltershausen Tel.(036259) 52 30 Sicherheitsdatenblatt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum:

Überarbeitet: 10.07.2020

Stoff: pH-minus flüssig

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: 1 - Einstufung nach Anhang 1 (Aw SV)

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer Stoffgruppe Klasse Konz. Massenstrom Massenkonzentration Hinweis

nicht zugeordnet > 25% Gew.-%

Lagerung von Gefahrstoffen in orts beweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 8 B (nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt. Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Quellen der wichtigsten Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

16.2. Wortlaut der in Kapitel 2 angegebenen H-Sätze

H 290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H 314 Verursacht schw ere Verätzungen der Haut und schw ere Augenschäden.

16.3. Daten gegenüber der Vorversion geändert

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblatts werden alle vorhergehenden Versionen für dieses Produkt / diesen Stoff ungültig.

16.4. Abkürzungen und Akronyme

2006/15/EG Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in

Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und

2000/39/EG

ADN Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation

intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher

Güter auf Binnenwasserstraßen)

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches

Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

BCF Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)

CAS Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem

Schlüssel, der CAS Registry Number)

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification,

Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

DGR Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter,

siehe IATA/DGR

DNEL Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)

EC50 Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration

eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um

50 % ändert

EG-Nr. Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige

ECNummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der au dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)

European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen

EmS Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)

ErC50 = EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle

zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50)

führt

Eye Dam. Schw er augenschädigend

Eye Irrit. Augenreizend

ELINCS

GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System

zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt

haben



Chem.-techn. Großhandel Amigo Kaufmann Inselsbergstraße 18/20 99880 Waltershausen Tel.(036259) 52 30

Sicherheitsdatenblatt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum:

Überarbeitet: 10.07.2020

Stoff: pH-minus flüssig

International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) **IATA**

IATA/DGR Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelw erk für den Transport gefährlicher

Güter im Luftverkehr)

ICAO International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)

International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher **IMDG**

Güter mit Seeschiffen)

Index-Nr. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene

Identifizierungs-Code

IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwert

Kurzzeitw ert **KZW**

LC50 Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften

Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt

LD50 Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem

vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt

Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland LGK

log KOW n-Octanol/Wasser

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von

"Marine Pollutant")

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische Met. Corr.

NI P No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)

NOEC No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche

PBT Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch

Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) **PNEC**

Parts per million (Teile pro Million) ppm

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung

und Beschränkung chemischer Stoffe)

RID Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung

für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)

Skin Corr. Hautätzend Skin Irrit. Hautreizend SMW Schichtmittelw ert

SVHC Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)

Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland) TRGS

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900) TRGS 900

vPvB Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

16.5. Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

2018 - ATP 11 2018/669.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU. Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenw asserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

16.6. Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften.

Gesundheitsgefahren.

Umw eltgefahren.

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).